

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 50103 - 2257/52 IV

Bonn, den 13. November 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung
eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1952
(Nachtragshaushaltsgesetz 1952)

nebst Gesamtplan (Anlage 1) und 29 Einzelplänen*) mit der Bitte, die
Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes in seiner 94. Sitzung am 24. Oktober 1952 Stellung ge-
nommen. Seine Bemerkungen und Änderungsvorschläge zusammen
mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu sind in synoptischer
Darstellung als Anlage 2 beigelegt.

Dr. Adenauer

*) Einzelpläne als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes

über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zu dem sich aus dem Gesetz vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 605) ergebenden Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Nachtrag in Einnahme und Ausgabe auf

2 155 278 700 Deutsche Mark
festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt auf

3 428 847 300 Deutsche Mark
an Einnahmen

und auf 3 428 847 300 Deutsche Mark
an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushalt auf

— 1 273 568 600 Deutsche Mark
an Einnahmen

und auf — 1 273 568 600 Deutsche Mark
an Ausgaben.

§ 2

(1) Die am 1. Juni 1952 im Dienst befindlichen planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen erhalten eine nichtruhegehaltfähige Jahreszuwendung in Höhe von 50 v. H. der ihnen für den Monat Juni 1952 zustehenden Dienstbezüge. Für die Beamten im Vorbereitungsdienst gilt diese Regelung sinngemäß.

(2) Bei Beamten, die erst nach dem 1. Januar 1952 als Beamte oder Angestellte in den öffentlichen Dienst (ohne Rücksicht auf den Dienstherrn) eingestellt worden sind, ermäßigt sich die Jahreszuwendung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Beamten- oder Angestelltenbezüge gezahlt worden sind, um je ein Zwölftel. Diese Einschränkung gilt nicht für die am 1. Juni 1952 wiederverwendeten Beamten aus dem Kreise der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Beamte, die am 1. Juni 1952 ohne Dienstbezüge beurlaubt waren, erhalten nur je ein Zwölftel der Jahreszuwendung für jeden Monat, für den in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1952 Dienstbezüge gezahlt worden sind.

§ 3

(1) Die am 1. Juni 1952 vorhanden gewesenen Empfänger

1. von Versorgungsbezügen (Wartegeldern, Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern und Unterhaltsbeiträgen), die der Bund zu tragen hat,
2. von Übergangsgehältern und Übergangsbezügen nach den §§ 37 und 52 Abs. 2, Ruhegehalt, Ruhevergütung und Ruhe-lohn nach § 52 Abs. 1 und Bezügen nach § 51 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307),
3. von Ruhevergütung und Ruhelohn, die der Bund auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat,

4. von laufenden Unterstützungen, die Angestellte und Arbeiter ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen erhalten,

oder deren Hinterbliebene erhalten eine einmalige Jahreszuwendung. Satz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 zur Versorgung verpflichtet sind.

(2) Die Jahreszuwendung beträgt 50 v. H. des Bruttobetrages an Versorgungs- oder diesen gleichgestellten Bezügen (einschließlich etwaiger Kinderzuschläge), der den im Absatz 1 bezeichneten Personen für den Monat Juni 1952 vor Anwendung der Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes und der §§ 33 Abs. 1 und 2 und 37 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 zustand. Bei Bezügen, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht und die für einen nach dem 1. Januar 1952 liegenden Zeitraum bewilligt worden sind, ist die Jahreszuwendung für jeden Monat des Jahres 1952, für den keine Zahlung geleistet worden ist, um je ein Zwölftel zu kürzen.

(3) Auf die Jahreszuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ruhensvorschriften des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes und der §§ 33 Abs. 1 und 2 und 37 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 nicht anzuwenden. Die Zuwendungen nach § 2 dieses Gesetzes oder nach entsprechenden in den Ländern geltenden Vorschriften und die Ausgleichszahlungen auf Grund der Tarifvereinbarung vom 8. April 1952 (MinBlFin. S. 189) sind bei Anwendung der vorbezeichneten Ruhensvorschriften nicht zu berücksichtigen; sie sind auf die Jahreszuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen.

§ 4

Die jeweils bei den Ausgabetiteln 2, 3, 4 und 5 der einzelnen Haushaltskapitel des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 veranschlagten Mittel können in Abweichung von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung

des Bundesministers der Finanzen insoweit überschritten werden, als sie infolge

1. der den Beamten gemäß § 2 dieses Gesetzes gewährten Jahreszuwendung

2. der den Angestellten gemäß der Tarifvereinbarung vom 8. April 1952 gewährten Ausgleichszahlung

nicht ausreichen.

§ 5

(1) Hat auf Grund der Gesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) und vom 18. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) der Geschädigte einen Anspruch auf Wiederherstellung oder Beförderung gegen den Bund, so kann, wenn im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde entweder eine der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entsprechende freie Planstelle nicht zur Verfügung steht oder eine Planstelle der erforderlichen Art nicht vorgesehen ist, der Bundesminister der Finanzen eine vorhandene Planstelle in eine solche einer Besoldungsgruppe mit höheren Endgrundgehalt umwandeln. Diese erhält den Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe...“. Sofern die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, so kann der Bundesminister der Finanzen die erforderliche Planstelle mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich ausbringen. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen, soweit erforderlich, in Abweichung von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden. Die Vorschriften des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleiben unberührt.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt worden, so entfällt die Höherstufung.

(3) Wird ein Beamter, der einen Wiederanstellungsanspruch nach § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) hat, für den aber eine seiner Vor- und Ausbildung entsprechende Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst nicht besteht, bei einem anderen Dienstherrn beschäftigt oder von diesem übernommen, so kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen den nach der rechtskräftigen Wiedergutmachungsentscheidung zustehenden Dienstbezügen und dem aus dem neuen Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zustehenden Bezügen aus Bundesmitteln gezahlt werden. Das gleiche gilt für einen Ruhestandsbeamten, der auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) die vollen Dienstbezüge erhält. Zu den Dienstbezügen rechnen das Grundgehalt, ruhegehaltfähige Stellenzulagen, der Wohnungsgeldzuschuß nach dem Ort der Verwendung und Kinderzuschläge.

§ 6

(1) Wird ein planmäßiger Beamter zur Dienstleistung bei einer öffentlichen internationalen Organisation im dienstlichen Interesse des Bundes unter Fortfall seiner Dienstbezüge beurlaubt, so kann der Bundesminister der Finanzen im Haushaltsplan beim Besoldungstitel der entsendenden Dienstbehörde eine Leerstelle der Besoldungsgruppe des Beurlaubten ausbringen. Die Ausbringung ist nur zulässig, wenn die Beurlaubung voraussichtlich länger als ein Jahr dauert und ein unabweisbares Bedürfnis für die Neubesetzung der von dem beurlaubten Beamten innegehabten Planstelle gegeben ist.

(2) Mit Ablauf der Beurlaubung ist der Beamte in eine freie oder in die nächste fre werdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe

bei seiner Dienstbehörde einzuweisen; mit der Einweisung entfällt die Leerstelle. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen, sofern nicht eine Einweisung in eine sonstige freie Planstelle des Bundeshaushaltsplans erfolgt; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit erforderlich, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben in Abweichung von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden. Die Vorschriften des § 36 a der Reichshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 7

Die Vorschrift des § 75 der Reichshaushaltsordnung findet im Rechnungsjahr 1952 hinsichtlich der Ausgabereste des Rechnungsjahres 1950 in Höhe von 318 780 266 Deutsche Mark keine Anwendung.

§ 8

In § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952) vom 25. Juni 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 605) wird die Zahl „2 243 708 650 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Zahl „1 240 757 000 Deutsche Mark“.

§ 9

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Gesamtplan

des

Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan

1952

Einzel- plan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt				
			Einnahmen	fortdauernde	Ausgaben einmalige	Summe	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
1	1 a	2	3	4	5	6	7
I Bundespräsident und Bundespräsidialamt							
	1	Bundespräsident	—	—	—	—	—
	2	Bundespräsidialamt	— 10 000	91 200	—	91 200	— 101 200
		Zusammen . . .	— 10 000	91 200	—	91 200	— 101 200
II Deutscher Bundestag							
	1	Deutscher Bundestag	47 000	795 700	1 048 600	1 844 300	— 1 797 300
		Summe für sich					
II b Deutsche Vertreter in der Beratenden Versammlung des Europarats							
	1	Deutsche Vertreter in der Beraten- den Versammlung des Europarats	—	—	—	—	—
		Summe für sich					
III Deutscher Bundesrat							
	1	Deutscher Bundesrat	— 2 000	6 000	28 200	34 200	— 36 200
		Summe für sich					
IV Bundeskanzler und Bundeskanzleramt							
	1	Bundeskanzler und Bundeskanzlei .	7 100	359 700	—	359 700	— 352 600
	2	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	2 900	3 990 350	300 050	4 290 400	— 4 287 500
	3	Der Beauftragte der Bundesregierung für die mit der Vermehrung der alliierten Truppen zusammen- hängenden Fragen	1 000	2 798 100	346 700	3 144 800	— 3 143 800
		Zusammen . . .	11 000	7 148 150	646 750	7 794 900	— 7 783 900
IV a Auswärtiges Amt							
	1	Auswärtiges Amt	12 400	5 297 400	7 400 900	12 698 300	— 12 685 900
	2	Vertretung des Bundes im Ausland	3 265 200	38 434 300	240 000	38 674 300	— 35 409 100
	3	Sonstige allgemeine Haushaltsaus- gaben	—	3 300 100	—	3 300 100	— 3 300 100
	4	Minderausgaben	—	— 26 500 000	—	— 26 500 000	+ 26 500 000
		Zusammen . . .	3 277 600	20 531 800	7 640 900	28 172 700	— 24 895 100
IV b Angelegenheiten des Europarats und verwandte Gebiete							
	1	Angelegenheiten des Europarats und verwandte Gebiete	—	562 900	—	562 900	— 562 900
		Summe für sich					

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—
—	—	—	— 10 000	91 200	— 101 200
—	—	—	— 10 000	91 200	— 101 200
—	—	—	47 000	1 844 300	— 1 797 300
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	— 2 000	34 200	— 36 200
—	4 400 000	— 4 400 000	7 100	4 759 700	— 4 752 600
—	—	—	2 900	4 290 400	— 4 287 500
—	—	—	1 000	3 144 800	— 3 143 800
—	4 400 000	— 4 400 000	11 000	12 194 900	— 12 183 900
—	3 735 000	— 3 735 000	12 400	16 433 300	— 16 420 900
—	—	—	3 265 200	38 674 300	— 35 409 100
—	—	—	—	3 300 100	— 3 300 100
—	—	—	—	26 500 000	— 26 500 000
—	3 735 000	— 3 735 000	3 277 600	31 907 700	— 28 630 100
—	—	—	—	562 900	— 562 900

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt				
			Einnahmen	Ausgaben		Summe	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
				fortdauernde	einmalige		
1	1a	2	3	4	5	6	7
V		Bundesministerium für den Marshallplan					
	1	Bundesministerium für den Marshallplan	7 300	— 177 500	—	— 177 500	+ 184 800
	1a	ERP-Mittel	—	—	—	—	—
	1b	Anleihe der Export-Import-Bank Washington	—	—	—	—	—
	2	Deutsche Vertretung bei der OEEC in Paris und bei der MSA in Washington sowie ERP-Kontor in Bad Godesberg	1 800	+ 356 800	—	+ 356 800	— 355 000
		Zusammen . . .	9 100	179 300	—	179 300	— 170 200
V a		Deutscher Vertreter im Rat der Internationalen Ruhrbehörde und Deutsches Delegationsbüro in Düsseldorf					
	1	Deutscher Vertreter im Rat der Internationalen Ruhrbehörde und Deutsches Delegationsbüro in Düsseldorf	—	— 183 100	—	— 183 100	+ 183 100
		Summe für sich					
VI		Bundesministerium des Innern					
	1	Bundesministerium des Innern . . .	7 400	4 084 200	1 200 300	5 284 500	— 5 277 100
	2	Sonstige Bewilligungen	100 000	17 998 400	460 000	18 458 400	— 18 358 400
	3	Bundesverwaltungsgericht	3 300	715 100	— 3 000	712 100	— 708 800
	4	Der Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht	100	57 000	— 3 000	54 000	— 53 900
	5	Dienststrafhof	— 12 000	— 166 100	—	— 166 100	+ 154 100
	5a	Bundesdienststrafhof	600	440 100	—	440 100	— 439 500
	6	Der Vertreter des öffentlichen Interesses beim Dienststrafhof	—	— 39 900	—	— 39 900	+ 39 900
	6a	Der Bundesanwalt (Generalanwalt) beim Bundesdienststrafhof	—	113 700	—	113 700	— 113 700
	7	Dienststrafkammern	— 20 000	— 148 000	—	— 148 000	+ 128 000
	7a	Bundesdienststrafkammern	58 500	252 500	—	252 500	— 194 000
	8	Statistisches Bundesamt	47 500	3 611 000	— 49 800	3 561 200	— 3 513 700
	9	Bundesamt für Verfassungsschutz	18 300	532 500	78 500	611 000	— 592 700
	10	Bundeskriminalamt	—	2 072 100	72 000	2 144 100	— 2 144 100
	11	Bundesgesundheitsamt	100 200	3 049 000	79 000	3 128 000	— 3 027 800
	12	Bundesamt für Auswanderung	2 000	41 200	—	41 200	— 39 200
	13	Bundesarchiv	4 000	193 900	— 277 400	83 500	+ 87 500
	14	Institut für Raumforschung	6 100	38 700	—	38 700	— 32 600
	16	Institut für angewandte Geodäsie	136 000	485 700	107 000	592 700	— 456 700
	17	Amt (Bundesanstalt) für Landeskunde	1 800	6 100	—	6 100	— 4 300
	18	Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	800	400 500	495 000	895 500	— 894 700
	19	Vorbereitende Luftschutzmaßnahmen	—	— 910 000	— 300 000	— 1 210 000	+ 1 210 000
	20	Personalamt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—	— 144 800	—	— 144 800	+ 144 800
	21	Abwicklungsstellen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—	— 4 700	—	— 4 700	+ 4 700
	22	Bundespaßkontrolldienst	77 400	5 253 300	310 700	5 564 000	— 5 486 600
	23	Bundesausgleichsstelle	—	149 100	—	149 100	— 149 100
	24	Befehls- und Beschaffungseinrichtungen	— 27 300	— 361 900	— 6 500 000	— 6 861 900	+ 6 834 600
	25	Bundesgrenzschutz	2 061 700	18 198 500	3 872 300	22 070 800	— 20 009 100

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	—	—	7 300	— 177 500	+ 184 800
— 261 444 500	— 252 919 500	— 8 525 000	— 261 444 500	— 252 919 500	— 8 525 000
—	70 980 000	— 70 980 000	—	70 980 000	— 70 980 000
—	—	—	1 800	356 800	— 355 000
— 261 444 500	— 181 939 500	— 79 505 000	— 261 435 400	— 181 760 200	— 79 675 200
—	—	—	—	— 183 100	+ 183 100
—	—	—	7 400	5 284 500	— 5 277 100
—	—	—	100 000	18 458 400	— 18 358 400
—	—	—	3 300	712 100	— 708 800
—	—	—	100	54 000	— 53 900
—	—	—	— 12 000	— 166 100	+ 154 100
—	—	—	600	440 100	— 439 500
—	—	—	—	— 39 900	+ 39 900
—	—	—	—	113 700	— 113 700
—	—	—	— 20 000	— 148 000	+ 128 000
—	—	—	58 500	252 500	— 194 000
—	—	— 3 000 000	47 500	6 561 200	— 6 513 700
—	3 000 000	—	18 300	611 000	— 592 700
—	—	—	—	2 144 100	— 2 144 100
—	—	—	100 200	3 128 000	— 3 027 800
—	—	—	2 000	41 200	— 39 200
—	—	—	4 000	— 83 500	+ 87 500
—	—	—	6 100	38 700	— 32 600
—	—	—	136 000	592 700	— 456 700
—	—	—	1 800	6 100	— 4 300
—	—	—	800	895 500	— 894 700
—	—	—	—	— 1 210 000	+ 1 210 000
—	—	—	—	— 144 800	+ 144 800
—	—	—	—	— 4 700	+ 4 700
—	—	—	77 400	5 564 000	— 5 486 600
—	—	—	—	149 100	— 149 100
—	—	—	— 27 300	— 6 861 900	+ 6 834 600
—	—	—	2 061 700	22 070 800	— 20 009 100

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt					Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
			Einnahmen	Ausgaben		Summe		
				fortdauernde	einmalige			
1	1a	2	3	4	5	6	7	
(VI)	26	Beschaffungsstelle für den Bundesgrenzschutz	—	423 500	— 15 000	408 500	— 408 500	
	27	Seegrenzschutzverband	113 100	2 041 300	2 112 000	4 153 300	— 4 040 200	
	28	Büro für Aufenthaltsgenehmigungen beim Bundesminister des Innern	—	12 800	—	12 800	— 12 800	
	29	Deutsches Archäologisches Institut .	1 600	773 200	20 900	794 100	— 792 500	
	32	Bundesamt für Landbeschaffung . .	—	393 000	67 500	460 500	— 460 500	
	33	Zulassungs- und Beschwerdeauschüsse in Sammellagern für Ausländer	—	273 400	18 000	291 400	— 291 400	
	34	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften	—	11 500	—	11 500	— 11 500	
	35	Bundeszentrale für Heimatdienst . .	—	2 370 800	17 600	2 388 400	— 2 388 400	
		Zusammen	2 681 100	62 216 700	1 762 600	63 979 300	— 61 298 200	
VII		Bundesministerium der Justiz						
	1	Bundesministerium der Justiz . . .	104 500	357 200	—	357 200	— 252 700	
	2	Bundesverfassungsgericht	1 500	376 600	—	376 600	— 375 100	
	4	Bundesgerichtshof	31 900	956 300	—	956 300	— 924 400	
	4a	Deutsches Obergericht	— 2 300	— 121 900	—	— 121 900	+ 119 600	
	4b	Generalanwaltschaft	— 100	— 62 300	—	— 62 300	+ 62 200	
	5	Deutsches Patentamt	2 375 100	3 141 000	—	3 141 000	— 765 900	
		Zusammen	2 510 600	4 646 900	—	4 646 900	— 2 136 300	
VIII		Bundesministerium der Finanzen						
	1	Bundesministerium der Finanzen . .	34 900	4 189 300	139 300	4 328 600	— 4 293 700	
	2	Bundesfinanzhof	— 20 900	300 500	10 400	310 900	— 331 800	
	3	Bundesbaudirektion	—	55 700	—	55 700	— 55 700	
	4	Bundesfinanzverwaltung — Steuer .	—	113 313 200	—	113 313 200	— 113 313 200	
	5	Bundesfinanzverwaltung — Zoll . . .	— 662 600	36 611 300	821 500	37 432 800	— 38 095 400	
	6	Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung	10 696 300	37 733 000	214 000	37 947 000	— 27 250 700	
	7	Hauptamt für Soforthilfe	100	314 700	2 600	317 300	— 317 200	
	9	Amt für Wertpapierbereinigung . .	3 000	21 400	—	21 400	— 18 400	
	10	Bundeshauptkasse	—	46 400	—	46 400	— 46 400	
	11	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	—	46 600	—	46 600	— 46 600	
		Zusammen	10 050 800	192 632 100	1 187 800	193 819 900	— 183 769 100	
IX		Bundesministerium für Wirtschaft						
	1	Bundesministerium für Wirtschaft . .	— 42 383 200	5 146 200	954 100	6 100 300	— 48 483 500	
	1a	Verwaltung für Wirtschaft in Abwicklung	— 100	— 57 400	—	— 57 400	+ 57 300	
	2	Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft	— 5 500	2 569 500	— 70 000	2 499 500	— 2 505 000	
	2a	Fachstellen der gewerblichen Wirtschaft in Abwicklung	— 1 688 000	— 1 688 000	—	— 1 688 000	—	
	3	Physikalisch-Technische Bundesanstalt	50 000	1 150 500	15 800	1 166 300	— 1 116 300	
	4	Bundesauskunftsstelle für den Außenhandel	500	238 900	—	238 900	— 238 400	
	5	Bundesaufsichtsamt für Versicherungs- und Bausparwesen	311 100	837 200	200	837 400	— 526 300	
		Zusammen	— 43 715 200	8 196 900	900 100	9 097 000	— 52 812 200	

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	408 500	— 408 500
—	—	—	113 100	4 153 300	— 4 040 200
—	—	—	—	12 800	— 12 800
—	—	—	1 600	794 100	— 792 500
—	—	—	—	460 500	— 460 500
—	—	—	—	291 400	— 291 400
—	—	—	—	11 500	— 11 500
—	—	—	—	2 388 400	— 2 388 400
—	3 000 000	— 3 000 000	2 681 100	66 979 300	— 64 298 200
—	—	—	104 500	357 200	— 252 700
—	—	—	1 500	376 600	— 375 100
—	—	—	31 900	956 300	— 924 400
—	—	—	— 2 300	— 121 900	+ 119 600
—	—	—	— 100	— 62 300	+ 62 200
—	—	—	2 375 100	3 141 000	— 765 900
—	—	—	2 510 600	4 646 900	— 2 136 300
—	—	—	34 900	4 328 600	— 4 293 700
—	—	—	— 20 900	310 900	— 331 800
—	—	—	—	55 700	— 55 700
—	—	—	—	113 313 200	— 113 313 200
—	5 027 000	— 5 027 000	— 662 600	42 459 800	— 43 122 400
—	1 000 000	— 1 000 000	10 696 300	38 947 000	— 28 250 700
—	—	—	100	317 300	— 317 200
—	—	—	3 000	21 400	— 18 400
—	—	—	—	46 400	— 46 400
—	—	—	—	46 600	— 46 600
—	6 027 000	— 6 027 000	10 050 800	199 846 900	— 189 796 100
— 61 643 200	9 748 800	— 71 392 000	— 104 026 400	15 849 100	— 119 875 500
—	—	—	— 100	— 57 400	+ 57 300
—	—	—	— 5 500	2 499 500	— 2 505 000
—	—	—	— 1 688 000	— 1 688 000	—
—	1 602 000	— 1 602 000	50 000	2 768 300	— 2 718 300
—	—	—	500	238 900	— 238 400
—	—	—	311 100	837 400	— 526 300
— 61 643 200	11 350 800	— 72 994 000	105 358 400	20 447 800	— 125 806 200

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt					Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
			Einnahmen	Ausgaben		Summe		
				fortdauernde	einmalige			
1	1a	2	3	4	5	6	7	
X Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten								
	1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	92 706 300	19 985 800	— 49 987 700	— 30 001 900	+	122 708 200
	2	Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig-Gliesmarode	36 800	453 600	24 000	477 600	—	440 800
	3	Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft in Bad Godesberg . . .	4 600	285 100	—	285 100	—	280 500
	4	Bundesanstalt für Lebensmittel- forschung in Karlsruhe	300	81 300	—	81 300	—	81 000
	5	Bundesversuchs- und Forschungs- anstalt für Milchwirtschaft in Kiel	294 200	451 900	—	451 900	—	157 700
	6	Bundesanstalt für Forst- und Holz- wirtschaft in Reinbek bei Ham- burg	—	115 800	10 000	125 800	—	125 800
	7	Bundesforschungsanstalt für Klein- tierzucht in Celle	3 400	57 800	14 700	72 500	—	69 100
	8	Bundesanstalt für Getreideverarbei- tung in Detmold	— 400	57 000	—	57 000	—	57 400
	9	Bundesanstalt für Fischerei in Ham- burg	— 500	114 900	—	114 900	—	115 400
	10	Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft in Frankfurt (Main)	2 511 100	1 455 700	25 000	1 480 700	+	1 030 400
	11	Bundessortenamt für Nutzpflanzen in Bonn	23 400	221 400	47 000	268 400	—	245 000
	12	Bundesforschungsanstalt für Virus- krankheiten der Tiere	—	25 000	—	25 000	—	25 000
	13	Tabakforschungsinstitut in Forch- heim	58 600	526 700	—	526 700	—	468 100
	14	Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf . .	—	4 500	—	4 500	—	4 500
	15	Zentralstelle für Vegetationskartie- rung in Stolzenau (Weser)	5 000	33 800	—	33 800	—	28 800
	16	Bundesforschungsanstalt für Fleisch- wirtschaft in Kulmbach	35 200	194 800	—	194 800	—	159 600
	17	Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	—	—	—	—	—	—
		Zusammen	95 678 000	24 065 100	— 49 867 000	— 25 801 900	+	121 479 900
XI Bundesministerium für Arbeit								
	1	Bundesministerium für Arbeit	— 13 800	2 191 900	94 500	2 286 400	—	2 300 200
	1a	Arbeitslosenhilfe	480 000	102 449 000	—	102 449 000	—	101 969 000
	1b	Betriebliche Altersfürsorge	—	15 000 000	—	15 000 000	—	15 000 000
	1c	Sozialversicherung	250 000	250 660 000	—	250 660 000	—	250 410 000
	1d	Minderausgabe	—	160 000 000	—	160 000 000	+	160 000 000
	2	Bundesausführungsbehörde für Un- fallversicherung	— 534 800	85 300	—	85 300	—	620 100
	3	Bundesinstitut für Arbeitsschutz . . .	20 700	119 900	21 500	141 400	—	120 700
		Zusammen	202 100	210 506 100	116 000	210 622 100	—	210 420 000

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	11 500 000	— 11 500 000	92 706 300	— 18 501 900	+ 111 208 200
—	—	—	36 800	477 600	— 440 800
—	—	—	4 600	285 100	— 280 500
—	—	—	300	81 300	— 81 000
—	—	—	294 200	451 900	— 157 700
—	—	—	—	125 800	— 125 800
—	—	—	3 400	72 500	— 69 100
—	—	—	— 400	57 000	— 57 400
—	—	—	— 500	114 900	— 115 400
—	—	—	2 511 100	1 480 700	+ 1 030 400
—	—	—	23 400	268 400	— 245 000
—	—	—	—	25 000	— 25 000
—	—	—	58 600	526 700	— 468 100
—	—	—	—	4 500	— 4 500
—	—	—	5 000	33 800	— 28 800
—	—	—	35 200	194 800	— 159 600
—	—	—	—	—	—
—	11 500 000	— 11 500 000	95 678 000	— 14 301 900	+ 109 979 900
—	—	—	— 13 800	2 286 400	— 2 300 200
—	—	—	480 000	102 449 000	— 101 969 000
—	—	—	—	15 000 000	— 15 000 000
—	—	—	250 000	250 660 000	— 250 410 000
—	—	—	—	— 160 000 000	+ 160 000 000
—	—	—	— 534 800	85 300	— 620 100
—	—	—	20 700	141 400	— 120 700
—	—	—	202 100	210 622 100	— 210 420 000

Einzelplan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt				
			Einnahmen	Ausgaben		Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	
				fortdauernde	einmalige		Summe
1	1a	2	3	4	5	6	7
XII		Bundesministerium für Verkehr					
	1	Bundesministerium für Verkehr . . .	205 900	3 385 700	4 456 600	7 842 300	— 7 636 400
	2	Binnenwasserstraßenverwaltung . .	1 217 200	4 280 600	—	4 280 600	— 3 063 400
	3	Bundesschleppbetrieb	—	—	—	—	—
	4	Seewasserstraßenverwaltung	— 304 400	3 793 700	—	3 793 700	— 4 098 100
	5	Bundesamt für Schiffsvermessung . .	130 000	40 500	—	40 500	+ 89 500
	6	Deutsches Hydrographisches Institut	147 800	569 700	—	569 700	— 421 900
	7	Bundesanstalt für Gewässerkunde . .	3 500	134 300	20 000	154 300	— 150 800
	8	Bundesanstalt für Wasser-, Erd- und Grundbau	—	90 000	—	90 000	— 90 000
	9	Kraftfahrt-Bundesamt	797 300	1 436 200	58 200	1 494 400	— 697 100
	10	Typprüfstelle für Kraftfahrzeuge . .	— 21 800	— 44 900	—	— 44 900	+ 23 100
	11	Bundesanstalt für Straßenbau	22 500	71 000	—	71 000	— 48 500
	12	Bundesfernverkehrsstraßen	— 1 732 700	9 824 500	—	9 824 500	— 11 557 200
	13	Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten	1 300	100	—	100	+ 1 200
	14	Deutscher Wetterdienst	—	1 592 000	—	1 592 000	— 1 592 000
	15	Flugsicherung	—	6 275 000	4 830 300	11 105 300	— 11 105 300
		Zusammen	466 600	31 448 400	9 365 100	40 813 500	— 40 346 900
XIII		Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen					
	2	Bundesdruckerei	—	— 355 000	—	— 355 000	+ 355 000
		Summe für sich					
XIV		Bundesministerium für Wohnungsbau					
	1	Bundesministerium für Wohnungs- bau	5 741 300	147 587 300	—	147 587 300	— 141 846 000
		Summe für sich					
XV		Bundesministerium für Vertriebene					
	1	Bundesministerium für Vertriebene	— 10 700	10 703 900	—	10 703 900	— 10 714 600
	2	Notaufnahmeflager Gießen, Uelzen und Berlin	—	1 876 800	—	1 876 800	— 1 876 800
		Zusammen	— 10 700	12 580 700	—	12 580 700	— 12 591 400
XVI		Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen					
	1	Bundesministerium für gesamt- deutsche Fragen	— 2 300	7 431 800	—	7 431 800	— 7 434 100
		Summe für sich					
XVII		Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrats					
	1	Bundesministerium für Angelegen- heiten des Bundesrats	400	68 800	—	68 800	— 68 400
		Summe für sich					
XX		Bundesrechnungshof					
	1	Bundesrechnungshof	—	1 268 800	—	1 268 800	— 1 268 800
		Summe für sich					

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	42 350 000	— 42 350 000	205 900	50 192 300	— 49 986 400
—	4 500 000	— 4 500 000	1 217 200	8 780 600	— 7 563 400
—	—	—	—	—	—
—	4 050 000	— 4 050 000	— 304 400	7 843 700	— 8 148 100
—	—	—	130 000	40 500	+ 89 500
—	—	—	147 800	569 700	— 421 900
—	—	—	3 500	154 300	— 150 800
—	—	—	—	90 000	— 90 000
—	—	—	797 300	1 494 400	— 697 100
—	—	—	— 21 800	— 44 900	+ 23 100
—	—	—	22 500	71 000	— 48 500
—	29 070 000	— 29 070 000	— 1 732 700	38 894 500	— 40 627 200
—	—	—	1 300	100	+ 1 200
—	—	—	—	1 592 000	— 1 592 000
—	—	—	—	11 105 300	— 11 105 300
—	79 970 000	— 79 970 000	466 600	120 783 500	— 120 316 900
—	—	—	—	— 355 000	+ 355 000
—	72 500 000	— 72 500 000	5 741 300	220 087 300	— 214 346 000
—	—	—	— 10 700	10 703 900	— 10 714 600
—	—	—	—	1 876 800	— 1 876 800
—	—	—	— 10 700	12 580 700	— 12 591 400
—	—	—	— 2 300	7 431 800	— 7 434 100
—	—	—	400	68 800	— 68 400
—	4 000 000	— 4 000 000	—	5 268 800	— 5 268 800

Einzel- plan	Kap.	Dienststellen	A. Ordentlicher Haushalt				
			Einnahmen	Ausgaben		Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	
				fortdauernde	einmalige		
1	1a	2	3	4	5	6	7
XXI		Bundesschuld					
	1	Bundesschuldenverwaltung	10 900	4 808 700	25 000	4 833 700	— 4 822 800
	1a	Archiv der Bundesschuldenverwal- tung in Berlin	— 9 900	11 700	—	11 700	— 21 600
	2	Verzinsung	—	65 891 400	—	65 891 400	— 65 891 400
	3	Tilgung	—	—	—	—	—
	4	Rückkauf von Schuldkunden des Bundes	—	20 020 000	—	20 020 000	— 20 020 000
	5	Inanspruchnahme aus Sicherheits- leistungen und Gewährleistungen	—	30 000 000	—	30 000 000	— 30 000 000
	1	Anleihe	—	—	—	—	—
		Zusammen . . .	1 000	120 731 800	25 000	120 756 800	— 120 755 800
XXII		Finanzielle Hilfe für Berlin					
	E 11	Finanzhilfe an Berlin	—	—	50 000 000	50 000 000	— 50 000 000
		Summe für sich					
XXIII		Allgemeine Finanzverwaltung					
	1	Ablieferungen der Bundesbahn und Bundespost	10 000 000	—	—	—	+ 10 000 000
	2	Besitz- und Verkehrsteuern	1 960 000 000	—	—	—	+ 1 960 000 000
	3	Zölle und Verbrauchsteuern	332 750 000	—	—	—	+ 332 750 000
	4	Abgabe »Notopfer Berlin«	105 000 000	—	—	—	+ 105 000 000
	5	Bank- und Münzwesen	— 255 000 000	—	—	—	— 255 000 000
	6	Interessenquote der Länder	— 112 000 000	—	—	—	— 112 000 000
	7	Allgemeine Einnahmen	30 500 000	—	—	—	+ 30 500 000
	9	Anteil des Bundes an der Ein- kommen- und Körperschaftsteuer	1 912 060 000	—	—	—	+ 1 912 060 000
	11	Beitrag der Länder zur Deckung des Fehlbeitrages aus dem Rechnungs- jahr 1949	— 129 786 700	—	—	—	— 129 786 700
	12	Mehrertrag aus Steuern	— 519 000 000	—	—	—	— 519 000 000
	1	Versorgungsbezüge	—	1 980 000	—	1 980 000	— 1 980 000
	2	Beihilfen und Renten	—	80 000	—	80 000	+ 80 000
	3	Bewilligungen besonderer Art	—	9 240 000	—	9 240 000	— 9 240 000
	4	Bank- und Münzwesen	—	55 000 000	—	55 000 000	+ 55 000 000
	7	Sonstige Ausgaben	—	6 542 350	—	6 542 350	+ 6 542 350
	8	Minderungsausgabe	—	—	—	—	—
	9	Verstärkung der Mittel für persö- nliche Verwaltungsausgaben	—	5 500 000	—	5 500 000	+ 5 500 000
	E 10	Zur Deckung des Nachtrags	—	—	— 283 107 250	— 283 107 250	+ 283 107 250
	E 11	Beteiligungen des Bundes	—	—	— 1 550 000	— 1 550 000	+ 1 550 000
	E 13	Wiedergutmachung nationalsoziali- stischen Unrechts	—	—	200 000	200 000	— 200 000
	E 14	Fonds zur Sanierung von Notstands- gebieten	—	—	23 000 000	23 000 000	— 23 000 000
	E 15	Fehlbetrag aus Vorjahren	—	—	94 446 300	94 446 300	— 94 446 300
	1	Rückentnahmen aus Darlehen und Gewinne aus Beteiligungen	—	—	—	—	—
	2	Beitrag der HICOG zur Bevorratung Berlins	—	—	—	—	—
	A 1	Zur Deckung des Nachtrags	—	—	—	—	—

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	2 200 000	— 2 200 000	10 900	7 033 700	— 7 022 800
—	—	—	— 9 900	11 700	— 21 600
—	—	—	—	65 891 400	— 65 891 400
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20 020 000	— 20 020 000
—	—	—	—	30 000 000	— 30 000 000
— 902 951 650	—	— 902 951 650	— 902 951 650	—	— 902 951 650
— 902 951 650	2 200 000	— 905 151 650	— 902 950 650	122 956 800	— 1 025 907 450
—	—	—	—	50 000 000	— 50 000 000
—	—	—	10 000 000	—	+ 10 000 000
—	—	—	1 960 000 000	—	+ 1 960 000 000
—	—	—	332 750 000	—	+ 332 750 000
—	—	—	105 000 000	—	+ 105 000 000
—	—	—	— 255 000 000	—	— 255 000 000
—	—	—	— 112 000 000	—	— 112 000 000
—	—	—	30 500 000	—	+ 30 500 000
—	—	—	1 912 060 000	—	+ 1 912 060 000
—	—	—	— 129 786 700	—	— 129 786 700
—	—	—	— 519 000 000	—	— 519 000 000
—	—	—	—	1 980 000	— 1 980 000
—	—	—	—	80 000	+ 80 000
—	—	—	—	9 240 000	— 9 240 000
—	—	—	—	55 000 000	+ 55 000 000
—	—	—	—	6 542 350	— 6 542 350
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5 500 000	+ 5 500 000
—	—	—	—	283 107 250	+ 283 107 250
—	—	—	—	1 550 000	+ 1 550 000
—	—	—	—	200 000	— 200 000
—	—	—	—	23 000 000	— 23 000 000
—	—	—	—	94 446 300	— 94 446 300
+ 2 470 750	—	+ 2 470 750	2 470 750	—	+ 2 470 750
— 50 000 000	—	— 50 000 000	— 50 000 000	—	— 50 000 000
—	— 150 675 200	+ 150 675 200	—	— 150 675 200	+ 150 675 200

			A. Ordentlicher Haushalt				
Einzelplan	Kap.	Dienststellen	Einnahmen	Ausgaben		Summe	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
				fortdauernde	einmalige		
1	1a	2	3	4	5	6	7
(XXIII)	11	Beteiligungen des Bundes	—	—	—	—	—
	12	Ausgleichszuschüsse an überlastete Länder	—	—	—	—	—
	13	Wohnungsfürsorge für Angehörige der Zollverwaltung	—	—	—	—	—
	14	Neu- und Umbau von Dienstgebäuden in Bonn	—	—	—	—	—
	18	Darlehen an Länder	—	—	—	—	—
	19	Beitritt der Bundesrepublik zum Internationalen Währungsfonds und zur Weltbank	—	—	—	—	—
		Zusammen . . .	3 334 523 300	— 55 902 350	— 167 010 950	— 222 913 300	+ 3 557 436 600
XXIV		Verteidigungslasten einschließlich Besatzungskosten und Auftragsausgaben					
	1	Besatzungskosten	—	1 629 911 700	—	1 629 911 700	— 1 629 911 700
	2	Auftragsausgaben Kl. I					
	3	Auftragsausgaben Kl. II					
	4	Zusätzliche Verteidigungslasten . . .	—	1 142 072 300	—	1 142 072 300	— 1 142 072 300
	Zusammen . . .	—	2 771 984 000	—	2 771 984 000	— 2 771 984 000	
XXV		Verteidigungslasten einschließlich Besatzungskosten und Auftragsausgaben der Auslaufzeit 1951					
	1	Besatzungskosten der Auslaufzeit 1951	—	—	—	—	—
	2	Auftragsausgaben Klasse I der Auslaufzeit 1951					
	3	Auftragsausgaben Klasse II der Auslaufzeit 1951					
	4	Besatzungskosten und Auftragsausgaben der Auslaufzeit 1950 . . .					
	Summe für sich						
XXVI		Soziale Kriegsfolgelasten					
	1	Kriegsfolgenhilfe	10 000 000	— 40 100 000	—	— 40 100 000	+ 50 100 000
	1b	Leistungen des Bundes auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes . . .	—	140 000 000	—	140 000 000	— 140 000 000
	2	Umsiedlung und Auswanderung . .	—	13 500 000	—	13 500 000	— 13 500 000
	3a	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (soweit nicht bei Kap. 3b)	6 300 000	21 521 000	—	21 521 000	— 15 221 000
	3b	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	— 600 000	— 40 723 000	—	— 40 723 000	+ 40 123 000
	4	Kriegsopferversorgung	1 687 600	— 37 878 800	1 345 000	— 36 533 800	+ 38 221 400
	5	Minderausgabe	—	— 52 900 000	—	— 52 900 000	+ 52 900 000
		Zusammen . . .	17 387 600	3 419 200	1 345 000	4 764 200	+ 12 623 400
XXVII		Sonstige Kriegsfolgelasten					
	1	Sonstige Kriegsfolgelasten	—	—	—	—	—
		Insgesamt . . .	3 428 847 300	3 571 659 200	— 142 811 900	3 428 847 300	—

B. Außerordentlicher Haushalt			C. Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt zusammen		
Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Überschuß (+) Zuschuß (—)
8	9	10	11	12	13
—	10 050 000	— 10 050 000	—	10 050 000	— 10 050 000
—	250 000 000	— 250 000 000	—	250 000 000	— 250 000 000
—	13 000 000	— 13 000 000	—	13 000 000	— 13 000 000
—	3 225 000	— 3 225 000	—	3 225 000	— 3 225 000
—	30 000 000	— 30 000 000	—	30 000 000	— 30 000 000
—	184 000 000	— 184 000 000	—	184 000 000	— 184 000 000
— 47 529 250	339 599 800	— 387 129 050	3 286 994 050	116 686 500	+ 3 170 307 550
—	— 1 629 911 700	+ 1 629 911 700	—	—	—
—	—	—	—	1 142 072 300	— 1 142 072 300
—	— 1 629 911 700	+ 1 629 911 700	—	1 142 072 300	— 1 142 072 300
—	—	—	—	—	—
—	—	—	10 000 000	— 40 100 000	+ 50 100 000
—	—	—	—	140 000 000	— 140 000 000
—	—	—	—	13 500 000	— 13 500 000
—	—	—	6 300 000	21 521 000	— 15 221 000
—	—	—	— 600 000	— 40 723 000	+ 40 123 000
—	—	—	1 687 600	— 36 533 800	+ 38 221 400
—	—	—	—	— 52 900 000	+ 52 900 000
—	—	—	17 387 600	4 764 200	+ 12 623 400
—	—	—	—	—	—
— 1 273 568 600	— 1 273 568 600	—	2 155 278 700	2 155 278 700	—

Bemerkungen des Bundesrats

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)

Stellungnahme der Bundesregierung

zu den Bemerkungen des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952

Allgemeine Vorbemerkung

Nach der bisherigen Entwicklung der Einnahmeseite des Haushalts 1952 ist damit zu rechnen, daß das tatsächliche Steueraufkommen im Rechnungsjahr 1952 nicht unerheblich — voraussichtlich um mehrere hundert Millionen DM — hinter dem veranschlagten Aufkommen zurückbleiben wird. Im Falle der Ratifizierung des Abkommens mit Israel kommt weiter noch für das Rechnungsjahr 1952 die Verpflichtung zur Leistung der ersten Jahresrate aus diesem Abkommen in Höhe von rd. 200 Millionen DM als zusätzliche Belastung auf den Bund zu.

Die Bundesregierung sieht jedoch von entsprechenden Änderungen des Nachtrags im gegenwärtigen Stadium zwischen dem ersten Durchlauf durch den Bundesrat und der Vorlage an den Bundestag ab, um die Vorlage nicht zu verzögern.

Das gilt auch, soweit der Bundesrat in den Einzelbemerkungen zu den Einzelplänen des Haushalts 1952 Möglichkeiten zu Haushaltsverbesserungen aufgezeigt hat, die nach der Entwicklung des Haushalts im Laufe des Rechnungsjahres vielleicht vorgenommen werden können. Die Bundesregierung muß sich vorbehalten, auf diese möglichen Haushaltsverbesserungen zurückzugreifen, um dann dem Bundestag für etwa notwendige Mehrausgaben oder die erwarteten Einnahmeausfälle Vorschläge zum Ausgleich zu machen.

Auch der Bundesrat ist der gleichen Auffassung, da er nach Ziffer 5 seiner Allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich davon abge-

Bemerkungen des Bundesrats

A. Gesetzentwurf

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1952 (Nachtragshaushaltsgesetz 1952)

1. Die im § 1 aufgeführten Beträge sind den anliegenden Bemerkungen entsprechend zu berichtigen.
2. In den §§ 2 und 3 sind die Worte „Jahreszuwendung“ und „Jahreszuwendungen“ durch die Worte „Zuwendung“ und „Zuwendungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderungen sind notwendig, um den in Gang befindlichen Verhandlungen nicht vorzugreifen.

B. Im Einzelnen

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Bundesrat hat für das Rechnungsjahr 1952 unter Zurückstellung grundsätzlicher Bedenken dem Prinzip eines Wiederholungshaushalts zugestimmt und insbesondere gebilligt, daß der Bundesfinanzminister ermächtigt wurde, die Ansätze für einmalige Ausgaben und für Ausgaben des außerordentlichen Haushalts des Haushalts 1951 für 1952 neu festzusetzen. Der Bundesfinanzminister hat dementsprechend 1,567 Mrd. DM einmalige Ausgaben sowie außerordentliche Ausgaben von über 500 Mill. DM neu festgesetzt, bei Beträgen über 300 000 DM mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bundestags. Der Bundesrat hat sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt, um eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Aufstellung und Beratung des Bundeshaushalts für das Rech-

Stellungnahme der Bundesregierung

sehen hat, aus den von ihm als möglich angesehenen Haushaltsverbesserungen im ordentlichen Haushalt Folgerungen zu ziehen, da auch nach seiner Meinung noch Mehrausgaben, so vor allem für die Schuldverpflichtung gegenüber Israel zu erwarten seien.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Bemerkungen des Bundesrats im einzelnen ergibt sich aus der nachstehenden Gegenüberstellung.

A. Zum Gesetzentwurf

Ein Ersatz der Worte „Jahreszuwendung“ und „Jahreszuwendungen“ durch die Worte „Zuwendung“ zu „Zuwendungen“ in §§ 2 und 3 hat keine grundsätzliche Bedeutung. Es besteht kein Anlaß zur Änderung.

B. Im Einzelnen

I. Allgemeine Bemerkungen

Zu 1:

Nichts zu bemerken.

nungsjahr 1953 zu ermöglichen. Mit Rücksicht darauf, daß dieser Haushalt dem Bundesrat noch in diesem Kalenderjahr vorgelegt wird, sieht der Bundesrat davon ab, zu den geänderten Titeln und Ansätzen des Wiederholungshaushalts Stellung zu nehmen, ohne damit jedoch seine Stellungnahme für den Haushalt 1953 zu präjudizieren.

2. Bei der Aufstellung des Haushalts 1953 sollte eine Reihe haushaltsrechtlicher Grundsätze wieder Beachtung finden, die bei den bisherigen Bundeshaushalten auf Grund des Überrollungs- und Wiederholungsprinzips nicht genügend berücksichtigt sind.

- a) Bei den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben der einzelnen Bundesressorts und nachgeordneten Behörden sollte eine systematische Querschnittsbehandlung der durchschnittlichen Titelansätze vorgenommen werden, um eine einheitliche und auch den Ländermaßstäben entsprechende Bemessung der Ansätze zu gewährleisten, so z. B. bei Unterstützungen, Beihilfen, Verpflegungszuschüssen, Reisekosten, Dienstkraftwagen.
- b) Bei den Zweckausgaben sollten grundsätzlich nur Ausgaben veranschlagt werden, die dem Grund und der Höhe nach mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Der Nachtragshaushalt 1952 enthält eine Reihe von Ausgabeansätzen, die gesetzliche Vorschriften voraussetzen, mit denen in diesem Rechnungsjahr nicht mehr zu rechnen ist (so insbesondere im Haushalt des Bundesministeriums des Innern). Auch wenn solche Ansätze teilweise gesperrt werden, wird hierdurch der Haushalt aufgebläht, so daß der Finanzbedarf des Bundes höher erscheint als er tatsächlich ist. Vor allem sollte die Forderung nach Haushaltswahrheit für die Veranschlagung von Bauausgaben gelten. Der Nachtragshaushalt 1952 enthält in den verschiedenen Einzelplänen für größere Bauvorhaben und einmalige Beschaffungen 50 Mill. DM Ausgaben, die voraussichtlich kaum zur Hälfte tatsächlich verausgabt werden können;

Zu 2:

Zu a):

Die systematische Querschnittsbehandlung wird beim Haushalt 1953 weiter ausgebaut werden mit dem Ziel einer Angleichung der Maßstäbe zwischen Bund und Ländern. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn auch die Länder ihrerseits entsprechende Querschnitte einheitlich aufstellen und dem Bund mitteilen.

Zu b):

Mit dem hier aufgezeichneten Grundsatz einverstanden. Ihm wird im Haushalt 1953 besondere Beachtung geschenkt werden. Im Ganzen kann jedoch nicht gesagt werden, daß die Höhe der Ausgabereise aus 1950 und 1951, am Gesamtvolumen des Haushalts gemessen, ungewöhnlich hoch sei.

Bei Baumaßnahmen muß die Bausumme in voller Höhe eingestellt werden, wenn angenommen werden kann, daß der Bau innerhalb eines Jahres fertiggestellt werden wird.

bei Bauaufwendungen darf in solchen Fällen grundsätzlich nur die Rate veranschlagt werden, mit deren Ausgabe tatsächlich zu rechnen ist. Das bisherige Verfahren hat dazu geführt, daß am Schluß des Rechnungsjahres Ausgabenreste entstanden sind, deren Übertragung die Haushaltslage des Bundes undurchsichtig macht. Vom Rechnungsjahr 1950 wurden 319 Mill. DM Ausgabenreste übertragen, von 1951 etwa 516 Mill. DM. Eine Folge der zu hohen Ausgabenansätze ist die haushaltsrechtlich nur als Notlösung zu betrachtende Veranschlagung eines hohen Globaleinsparungspostens. In dem Nachtragshaushalt könnten für tatsächlich nicht mehr benötigte einmalige Anforderungen schätzungsweise 30 Mill. DM global abgesetzt werden. Weit höher werden jedoch die weiteren Einsparungen sein, die sich bei den im Wiederholungshaushalt auf Grund der Ermächtigung neu festgesetzten einmaligen Ausgaben von über 1,5 Mrd. DM ergeben werden.

3. Angesichts der Fehlbeträge des Bundeshaushalts 1950 (ohne Ausgabenreste) in Höhe von 338 Mill. DM und 1951 von 1,3 Mrd. DM und des großen Anteils der starren Bundesausgaben kommt der Zustimmungsbefugnis des Bundesfinanzministers nach den §§ 5 und 6 des Haushaltsgesetzes 1951 hinsichtlich der persönlichen und sächlichen Ausgaben eine besondere Bedeutung zu. Darüberhinaus muß hinsichtlich der außerordentlichen Ausgaben Wert darauf gelegt werden, daß die in den letzten Jahren vorgenommene Vorfinanzierung aus Kassenmitteln mit der Folge der endgültigen Deckung aus Steuermitteln künftig möglichst vermieden wird, indem von der Möglichkeit des § 26 Abs. 5 Satz 2 Reichshaushaltsordnung nur beschränkt Gebrauch gemacht und insbesondere bei der Freigabe von Mitteln für außerordentliche Ausgaben nach Prioritätsgesichtspunkten verfahren wird. Dies muß vor allem hinsichtlich der im Nachtragshaushalt 1952 geplanten Neu- und Ausbauten von Verwaltungsgebäuden in einer Größenordnung von über 25 Mill. DM gelten, von deren Notwendigkeit der Bundesrat nicht in allen Fällen überzeugt ist. Würde

Zu 3:

Für 1952 ist mit der Unterbringung einer Anleihe zu rechnen. Im übrigen sind die Ressorts darauf hingewiesen worden, daß sie mit Freigabe der letzten 10 % der Ausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben und für allgemeine Haushaltsausgaben nicht rechnen können.

das bisherige Verfahren beibehalten werden, dann würde der Bundesrat auch in künftigen Jahren immer wieder vor die Frage gestellt werden, inwieweit er nachträglich ein Haushaltsdefizit des Bundes bei der Bemessung des Bundesanteils nach Art. 106 Abs. 3 GG anerkennen soll.

4. Zum Personalhaushalt muß der Bundesrat mit allem Ernst die in seinen Bemerkungen zum Haushalt 1951 geltend gemachten grundsätzlichen Bedenken wiederholen. Im Nachtrag wird für Stellenvermehrungen und Stellenhebungen bei bisherigen Dienststellen, also ohne Auswärtiges Amt und ohne die im Laufe des Rechnungsjahres 1952 zu bildenden neuen Dienststellen, ein Mehrbedarf von rd. 26,5 Mill. DM angefordert. Bei den umfangreichen Stellenhebungen handelt es sich offenbar nicht nur um die schon mehrfach beanstandete Überbewertung von Dienstposten und die Umkehrung der normalen Stellenpyramide, sondern darüber hinaus um eine Art stille Besoldungsreform. Diese Entwicklung, die auch zu Rückwirkungen in den Ländern und Gemeinden führen muß, ist äußerst bedenklich und zeigt, wie dringend notwendig eine durchgreifende echte Besoldungsreform ist. Die Stellenmehrforderungen für die schon bestehenden Dienststellen müssen in dem vorgesehenen Ausmaß für den Nachtrag abgelehnt werden und sollten erst im Haushaltsplan 1953 veranschlagt werden, der in Kürze zu erwarten ist und mit der erforderlichen Gründlichkeit überprüft werden kann. Es ist unmöglich, die umfangreichen Stellenanforderungen, die z. B. in den Einzelplänen der Bundesministerien des Innern, der Finanzen, für Wirtschaft, für Verkehr, für Wohnungsbau und des Bundesrechnungshofs enthalten sind, im Wege eines Nachtrags zum Ende des Haushaltsjahres zu berücksichtigen. Hierdurch würden die Erörterungen über den Nachtragshaushalt verzögert, statt das Schwergewicht auf die Aufstellung und Beratung des Haushalts 1953 zu verlegen. Von den Mehranforderungen für Personalkosten für bisher bereits bestehende Dienststellen sollten daher mindestens $\frac{3}{5}$ d. s. 15 Mill. DM im Einzelplan XXIII Ausgabekapitel 8 Tit. 1 zusätzlich global abgesetzt werden.

Zu 4:

Es trifft nicht zu, daß die Stellenhebungen des Nachtrags 1952 eine stille Besoldungsreform bedeuten. Gewisse Stellenvermehrungen und -erhebungen waren aus sachlichen wie beamtenpolitischen Gründen nicht aufschiebbar oder vermeidbar, nachdem der Wiederholungshaushalt 1952 Zahl und Einstufung der Planstellen unverändert aus dem Haushalt 1951 übernommen hatte.

5. Die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabensätze des Nachtragshaushalts durch den Bundesrat hat — wie in den nachstehenden Bemerkungen zu den Einzelplänen ausgeführt ist — mögliche Verbesserungen im ordentlichen Haushalt von etwa 140 Mill. DM und im außerordentlichen Haushalt von etwa 90 Mill. DM ergeben. Der Bundesrat sieht jedoch davon ab, aus diesen Haushaltsverbesserungen Folgerungen zu ziehen, da noch Mehrausgaben, so vor allem für die noch zu erörternde Schuldverpflichtung gegenüber Israel in Höhe von 200 Mill. DM, zu erwarten sind.

II. Bemerkungen zu den Einzelplänen

A. EINZELPLAN III — Bundesrat

1. Kap. 1 Tit. 1 und 4 — Persönliche Verwaltungsausgaben

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme zur Ergänzungsvorlage zum Ersten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1951 darauf hingewiesen, daß das Sekretariat des Bundesrats anfangs hinsichtlich seiner personellen Ausstattung nach Stellenzahl und Stellenbewertung bewußt sehr klein gehalten war, um zunächst Erfahrungen über die sich ergebenden Notwendigkeiten zu sammeln. Der Bundesrat ist nunmehr der Auffassung, daß Stellung und Aufgaben des Direktors des Bundesrats eine Höherbewertung der betreffenden Stelle erforderlich machen. Es ist deshalb von den im Wiederholungshaushalt 1952 und im Nachtragshaushalt 1952 vorgesehenen Stellen der Bes.Gr. A 1 a eine Stelle in eine Stelle der Bes.Gr. B 7 a umzuwandeln.

Der Bundesrat schlägt vor, von der in der Vorlage vorgesehenen Höhergruppierung eines Angestellten der Vergütungsgruppe III in die Vergütungsgruppe II abzusehen, diese Stelle aber in eine A 2 c 2-Stelle umzuwandeln. Bei der in Rede stehenden Tätigkeit als Mitarbeiter des Sekretärs des Finanzausschusses handelt es sich um eine Daueraufgabe.

Zu 5:

Zu vgl. Allgemeine Vorbemerkung.

II. Bemerkungen zu den Einzelplänen

A. EINZELPLAN III — Bundesrat

1. Kap. 1 Tit. 1 und 4 — Persönliche Verwaltungsausgaben

Einverstanden. Mehrausgabe 5 600 DM, die durch Einsparung bei den unvorhergesehenen Ausgaben, E. Pl. XXIII, Kap. 7 Tit. 2 gedeckt werden wird.

Bemerkungen des Bundesrats

Der Umfang des Arbeitsanfalls im Finanzausschuß macht die Beschäftigung einer zweiten Schreibkraft notwendig. Der Bundesrat schlägt daher vor, eine weitere Schreibkraft nach Vergütungsgruppe VII zu bewilligen, die dem Sekretariat des Finanzausschusses zuzuteilen ist.

2. Kap. E 11 Tit. 6 — Anteilige Kosten für den Bau einer Garage

Bei dem Ansatz in Höhe von 35 000 DM handelt es sich um anteilige Kosten für den Bau einer Garage als Ersatz für die Garage in der Ermeikalkaserne. Die Aufwendungen sind notwendig, da nach der Errichtung eines Verteidigungsministeriums mit der Inanspruchnahme des ganzen Kasernenkomplexes durch dieses Ministerium zu rechnen ist. Andererseits bietet sich gerade jetzt die günstige Gelegenheit, gemeinsam mit dem Bundestag eine Garage zu errichten.

Dem Bundestag sind die für seinen Bauabschnitt benötigten Haushaltsmittel bereits zur Verfügung gestellt.

B. EINZELPLAN IV — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

1. Kap. 2 — Presse- und Informationsamt

Nach den Erläuterungen zu Titel 1 bis 10 hat die Bundesregierung über die erheblichen Personalneuanforderungen (16 Beamtenplanstellen und 51 Angestellte) noch nicht entschieden, weil sie das Gutachten des Bundesrechnungshofs über die Organisation und den Kräftebedarf dieses Amtes abwarten will. Da die Höhe der Haushaltsansätze für die Personal- und Sachausgaben, zum Teil auch für die allgemeinen Haushaltsausgaben, wesentlich vom Stellenplan abhängt, behält sich der Bundesrat seine Stellungnahme zu sämtlichen Titeln des Kap. 2 vor, bis der endgültige Organisations- und Stellenplan des Presse- und Informationsamtes vorliegt.

Stellungnahme der Bundesregierung

2. Kap. E 11 Tit. 6 — Anteilige Kosten für den Bau einer Garage

Einverstanden. Mehrausgabe 35 000 DM, die durch Einsparung bei den unvorhergesehenen Ausgaben, E. Pl. XXIII, Kap. 7 Tit. 2 gedeckt werden wird.

B. EINZELPLAN IV — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

1. Kap. 2 — Presse- und Informationsamt

Bemerkungen des Bundesrats

2. Kap. 2 Tit. 31 — Zur Verfügung des Bundeskanzlers für Förderung des Nachrichtenwesens

Der in diesem Titel hinzutretende Betrag von 1 453 600 DM ist zu streichen. Es standen bisher dem Bundeskanzler für Förderung des Nachrichtenwesens rd. 3 Mill. DM zur Verfügung. Durch den Nachtragshaushalt werden jetzt die Ansätze im Kapitel 2 auf fast 6 Mill. DM erhöht. Der Titel 31 hat durch den Nachtrag eine doppelte Verbesserung erfahren: einmal nämlich ist er selbst um den Betrag von 1 453 600 DM verstärkt worden; zum anderen wird dieser Titel dadurch entlastet, daß im gleichen Kapitel neue Titel geschaffen wurden für Ausgaben, die bisher aus Titel 31 bestritten werden mußten. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Verfügungsfonds in der Höhe, wie sie der Nachtragshaushalt im Titel 31 vorsieht, haushaltsrechtlichen Grundsätzen widersprechen. Er vertritt ferner den Standpunkt, daß für eine so nachhaltige Erhöhung im Wege des Nachtragshaushaltes ein sachliches Bedürfnis nicht anerkannt werden kann.

C. EINZELPLAN IVa — Auswärtiges Amt

1. Kap. 1 — Auswärtiges Amt und Kap. 2 — Vertretungen des Bundes im Ausland

Das Auswärtige Amt hat einen hohen Personal-Mehrbedarf für die Verwaltungszentrale und für die Auslandsvertretungen angemeldet. Die Beratungen der Bundesregierung hierüber sind nach den Erläuterungen zu den Titeln 1 bis 11 beider Kapitel noch nicht abgeschlossen.

Der Bundesrat behält sich deshalb seine Stellungnahme zu sämtlichen Titeln der Kap. 1 und 2 vor, bis die endgültigen Organisations- und Stellenpläne für das Auswärtige Amt und für die Auslandsvertretungen vorliegen.

2. Kap. 3 Tit. 33 — Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland

Bei der bedrängten Lage der neu entstandenen deutschen Schulen im Ausland ist eine verstärkte Förderung wün-

Stellungnahme der Bundesregierung

2. Zu Kap. 2, Tit. 31

Der Ansatz ist erforderlich. An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

C. EINZELPLAN IV a — Auswärtiges Amt

1. Kap. 1 — Auswärtiges Amt und Kap. 2 — Vertretungen des Bundes im Ausland

2. Kap. 3 Tit. 33 — Förderung des deutschen Schulwesens im Ausland

Erhöhung des Ansatzes wird für 1953 geprüft werden.

Bemerkungen des Bundesrats

Stellungnahme der Bundesregierung

schenswert. Der Bundesrat empfiehlt, bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1953 zu prüfen, ob sich für das Rechnungsjahr 1953 eine Erhöhung des Förderungsbetrages von 600 000 DM auf 1 Mill. DM ermöglichen läßt.

D. EINZELPLAN V — Bundesministerium für den Marshallplan

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen Kap. 1 a Tit. 3 und 4

Die hier ausgeworfenen Beträge stellen in Anlehnung an den ERP-Haushalt, der für das Kalenderjahr aufgestellt wird, nur die Einnahmen vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952 dar. Da am 31. März 1953 weitere Einnahmen von voraussichtlich mindestens 60 Mill. DM fällig werden, müssen die Einnahmeansätze und die „Sonstigen Ausgaben“ entsprechend erhöht werden. Bei der Verwendung dieser Mittel wird zu entscheiden sein, ob sie aus den von den Wirtschaftsministern der Länder vertretenen grundsätzlichen Erwägungen für weitere Investitionen einzusetzen sind oder ob sie zur Tilgung der zu erwartenden Schuldverpflichtungen gegenüber Israel herangezogen werden sollen.

E. EINZELPLAN VI — Bundesministerium des Innern

1. Stellenvermehrungen und Stellenhebungen

Es bestehen Bedenken gegen die Schaffung einer weiteren Stelle der Besoldungsgruppe B 4 und gegen die Schaffung von zwei Stellen der Besoldungsgruppe B 7 a für Unterabteilungsleiter. Für den Bereich des Ministeriums des Innern werden vier Stellen der Besoldungsgruppe B 4 für ausreichend gehalten. Dagegen erscheint es bei der Abt. III (Kultur-Abt.), der angesichts der Kulturhoheit der Länder nur eine mitwirkende Tätigkeit zukommt, nicht angängig, eine Abteilungsleiterstelle der Besoldungsgruppe B 4 vorzusehen.

2. Kap. 8 — Statistisches Bundesamt

Persönliche Verwaltungsausgaben

Die Bundesstatistiken haben einen derartigen Umfang angenommen, daß eine

D. EINZELPLAN V — Bundesministerium für den Marshallplan

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen Kap. 1 a Tit. 3 und 4

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden. Die Frage bedarf der weiteren Klärung. Im übrigen wird auf die allgemeine Vorbemerkung hingewiesen.

E. EINZELPLAN VI — Bundesministerium des Innern

1. Stellenvermehrung und Stellenhebung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Erweiterung der Aufgabengebiete macht sowohl die Schaffung einer weiteren Planstelle der Bes.Gr. B 4 als auch die Schaffung von 2 weiteren Stellen der Bes. Gr. B 7 a erforderlich.

2. Kap. 8 — Statistisches Bundesamt

Persönliche Verwaltungsausgaben

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bemerkungen des Bundesrats

Vermehrung der Stellen beim Statistischen Bundesamt erneut um 338 Stellen auf insgesamt 1833 Bedienstete vorgenommen werden soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den Ländern und Gemeinden mindestens ebensoviel Kräfte mit statistischen Arbeiten beschäftigt sind, erscheint es dringend erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang der statistischen Erhebungen auf das notwendige Maß zurückzuführen. Die Vorprüfung durch den interministeriellen Ausschuß allein dürfte hierfür nicht ausreichend sein.

Im übrigen ist die Ausweitung des Personalbestandes geeignet, die Bestrebungen zur Rationalisierung der Statistik zu stören.

3. Kap. 18 — Bundesanstalt für zivilen Luftschutz

Persönliche Verwaltungsausgaben

Gegen die Eingruppierung des Leiters der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz in die Besoldungsgruppe B 9 und gegen die Schaffung von drei Regierunsdirektorenstellen der Besoldungsgruppe A 1 b bestehen Bedenken, da Umfang und Bedeutung dieses Amtes noch nicht erkennbar sind.

4. Kap. 22 — Bundespaßkontrolldienst

Persönliche Verwaltungsausgaben

Dem Kapitel ist aus Gründen der Klarheit folgende Überschrift zu geben:

„Bundesgrenzschutz (Abteilung Bundespaßkontrolldienst)“.

Im übrigen bestehen gegen die Veranschlagung von 974 Stellen für den Bundespaßkontrolldienst die folgenden Bedenken:

Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen mit den Ländern Bayern, Bremen und Hamburg wegen Durchführung des Paßkontrolldienstes mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Beschränkung der Statistik auf das notwendige Mindestmaß wird ständig angestrebt. Den Ländern wird neben dem Recht der Mitwirkung im interministeriellen Ausschuß durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke die Möglichkeit gegeben, den Umfang der statistischen Arbeiten maßgeblich zu beeinflussen.

3. Kap. 18 — Bundesanstalt für zivilen Luftschutz

Persönliche Verwaltungsausgaben

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Bundesanstalt wird das zentrale Institut für die gesamte luftschutznische Lehre und die Lenkung der wissenschaftlich-technischen Forschung, Entwicklung und Erprobung sein. Sie kann ihren Zweck nur mit qualifizierten Kräften erfüllen. Für die 3 Abteilungsleiter sind deshalb Planstellen der Bes.Gr. A 1 b erforderlich. Die Stelle der Bes.Gr. B 9 entspricht der Einstufung von Leitern vergleichbarer Bundesbehörden.

4. Kap. 22 — Bundespaßkontrolldienst

Persönliche Verwaltungsausgaben

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Einrichtung des Bundespaßkontrolldienstes beruht auf § 2 des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (BGBl. 51 I S. 201).

Die im Nachtrag zum Bundeshaushalt 1951 ausgebrachte Verfügungssumme von 1 693 900 DM war nur für den Zeitraum 1. Oktober 1951 bis

Bemerkungen des Bundesrats

eigener Grenzpolizei noch nicht zum Abschluß gekommen sind, ist der Aufbau des Bundespaßkontrolldienstes in der vorgesehenen Form verfrüht. Es wird vorgeschlagen, im Nachtrag 1952 eine Verfügungssumme von 1,7 Mill. DM vorzusehen, wie sie der Haushaltsausschuß des Bundestages in der 186. Sitzung am 25. Juni 1952 im Ergänzungshaushalt 1951 für die bereits im Bundespaßkontrolldienst vorhandenen Beamten bewilligt hat. Im übrigen sollte die Durchführung der Paßkontrolle auf die Zollverwaltung und den Bundesgrenzschutz übertragen werden.

5. Kap. 32 — Bundesamt für Landbeschaffung

Von einer Stellungnahme wird abgesehen, um das Gesetz über den EVG-Vertrag nicht zu präjudizieren.

6. Kap. 1 Tit. 56 (neu) — Kosten des Bundesbeirats für das Erziehungs- und Bildungswesen

Die Zweckbestimmung muß in „Kosten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungswesen“ geändert werden. In den Erläuterungen ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Kultusminister-Konferenz eine Beihilfe zu den Kosten gewährt.

7. Kap. 2 Tit. 7 — Zuschuß an das Technische Hilfswerk e. V.

Der Bundesrat hat bereits in den Bemerkungen zur Ergänzungsvorlage zum Ersten Nachtrag des Bundeshaushaltsplans 1951 die Erhöhung des Ansatzes in diesem Kapitel auf 1 Million für ausreichend gehalten. Eine weitere Erhöhung dieses Ansatzes um 3 Millionen auf 4 Millionen wird aus den gleichen Gründen abgelehnt. Der Ansatz von 3 Mill. DM ist zu streichen.

8. Kap. 2 Tit. 21 a — Zur Förderung von Schwerpunkten in der deutschen wissenschaftlichen Forschung

Der Ansatz von 5 Mill. DM ist im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Finanzierung der Forschung zu sehen, der von den Kultus- und Finanzministern der Län-

Stellungnahme der Bundesregierung

31. März 1952 berechnet, sie ist für 1952 zu verdoppeln.

5. Kap. 32 — Bundesamt für Landbeschaffung

6. Zu Kap. 1, Tit. 56

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Sie entspricht einem Beschluß des Deutschen Bundestages.

7. Kap. 2 Tit. 7 — Zuschuß an das Technische Hilfswerk e. V.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Das Technische Hilfswerk muß im Rechnungsjahr 1952 voll arbeitsfähig gemacht werden.

8. Kap. 2 Tit. 21 a — Zur Förderung von Schwerpunkten in der deutschen wissenschaftlichen Forschung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die Mittel sind zur Förderung von Forschungsaufgaben vorgesehen, an deren Lösung ein gesamtdeutsches In-

der entschieden abgelehnt wird, und zwar sowohl aus verfassungsrechtlichen und kulturpolitischen als auch aus finanzpolitischen Gründen. Er greift einschneidend in die Kulturhoheit der Länder ein, die nach dem Abkommen über die Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen bereits rund 30 Millionen aufbringen. Finanzpolitisch gesehen wird die Finanzmasse nicht größer, weil der Bund durch die Inanspruchnahme erhöhter Teile des Steueraufkommens den Ländern Mittel entzieht, die sie zur stärkeren Förderung der Forschung verwenden könnten. Im übrigen würde die Bewirtschaftung und Verteilung eines Forschungsfonds von 5 Mill. DM eine Stellenplanerweiterung des Bundesministeriums des Innern mit besonderen sachkundigen und qualifizierten Kräften erforderlich machen.

9. Kap. 2 Tit. 24 — Förderung der Osteuropaforschung

Gegen den Ansatz in Höhe von 130 000 DM im Nachtragshaushalt 1952 bestehen keine Bedenken; es empfiehlt sich jedoch, für das Rechnungsjahr 1953 die Osteuropaforschung in das Königsteiner Abkommen betreffend Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung aufzunehmen.

10. Kap. 2 Tit. 37 — Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau öffentlicher Kulturbauten von besonderer nationaler Bedeutung

Durch Veranschlagung von 300 000 DM wird erneut in die Zuständigkeit der Länder eingegriffen und darüber hinaus die bereits mehrfach als unerwünscht bezeichnete Dotationspolitik der Bundesregierung, die zudem die Länder zwangsläufig zu neuen Aufgaben zwingt, verstärkt. Der Ansatz ist daher zu streichen.

11. Kap. 2 Tit. 83 (neu) — Unkostenbeitrag für die von den Alliierten betriebene Dokumentenzentrale für Auskünfte an deutsche Dienststellen

Der Ansatz in Höhe von 200 000 DM ist zu streichen, da die Entnazifizierung

teresse besteht, und die nach ihrer Bedeutung und ihren finanziellen Erfordernissen über die in der Länderstruktur gegebenen Möglichkeiten hinausgehen. Der Ansatz steht in keinem Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Forschung. Über die Art der Bewirtschaftung besteht grundsätzlich Übereinstimmung zwischen Bundesregierung, Kultusministern und Forschungsgemeinschaft. Der Fonds macht eine Erweiterung des Stellenplans des Bundesministers des Innern nicht erforderlich.

9. Kap. 2 Tit. 24 — Förderung der Osteuropaforschung

10. Kap. 2 Tit. 37 — Zuschüsse zur Erhaltung und zum Wiederaufbau öffentlicher Kulturbauten von besonderer nationaler Bedeutung

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Es besteht ein Bundesinteresse daran, wertvolle, viele Jahrhunderte alte und für die Geschichte des deutschen Volkes unentbehrliche Kulturdenkmäler zu erhalten, soweit die beteiligten Länder die notwendigen Mittel aus eigenen Kräften nicht aufbringen können.

11. Kap. 2 Tit. 83 (neu) — Unkostenbeitrag für die von den Alliierten betriebene Dokumentenzentrale für Auskünfte an deutsche Dienststellen

Die Bundesregierung hat grundsätzlich Einwendungen nicht zu erheben.

Bemerkungen des Bundesrats

abgeschlossen ist und daher weder aus diesem noch aus irgendeinem anderen erkennbaren Grunde ein Interesse an dem Fortbestehen der Dokumentenzentrale besteht. Der Ansatz in Höhe von 200 000 DM ist zu streichen, da die Entnazifizierung abgeschlossen ist und da die Alliierten es bisher abgelehnt haben, die Verwaltung der Dokumentenzentrale in deutsche Hände zu legen.

12. Kap. 8 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — Statistisches Bundesamt

Gegen die für den Neubau eines Dienstgebäudes eingesetzte Summe bestehen erhebliche Bedenken.

F. EINZELPLAN VII — Bundesministerium der Justiz

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß dem Wunsch des Bundesverfassungsgerichts, einen besonderen Einzelplan für das Bundesverfassungsgericht im Haushaltsplan des Bundes vorzuschauen, Rechnung getragen werden sollte.

Allein die Aufnahme des Haushalts des Bundesverfassungsgerichts in einen besonderen Einzelplan entspricht der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht ist ein Verfassungsorgan, das den obersten Bundesorganen verfassungsrechtlich gleich steht.

G. EINZELPLAN VIII — Bundesministerium der Finanzen

I. Einnahmen

Kap. 5 Tit. 3 — Gebühren und Strafen

In Spalte 6 ist der Kürzungsbetrag von 558 000 DM zu streichen, so daß in Spalte 8 als Gesamtbetrag 10 608 000 DM (wie bisher) bleibt. Nach dem bisherigen Istaufkommen muß damit gerechnet werden, daß der volle Ansatz des Wiederholungshaushalts 1952 erreicht wird.

Stellungnahme der Bundesregierung

12. Kap. 8 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts — Statistisches Bundesamt

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

F. EINZELPLAN VII — Bundesministerium der Justiz

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

G. EINZELPLAN VIII — Bundesministerium der Finanzen

I. Einnahmen

Kap. 5 Tit. 3 — Gebühren und Strafen

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

II. Ausgaben

1. Kap. 1 Tit. 1 — Persönliche Verwaltungsausgaben des Bundesfinanzministeriums

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen zum Ausdruck gebracht worden ist, sind die Personalanforderungen im Nachtrag zum Bundeshaushalt 1952 zu hoch.

Das gilt auch für den Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen, für den im Nachtrag 80 Planstellen für Beamte sowie Mittel für 62 nicht-beamtete Hilfskräfte und 19 Arbeiter angefordert werden. Damit erreicht das Bundesfinanzministerium einen Personalbestand, der weit über den des Reichsfinanzministeriums zur Zeit seines größten Personalstandes (im Rechnungsjahr 1942) liegt, wie folgender Vergleich verdeutlicht:

Reichsfinanz- ministerium 1942	Bundesfinanz- ministerium 1952 (einschl. Nachtragshaushalt)
Beamte 651	642
Angestellte 232	503
Arbeiter 154	102
<u>1 037</u>	<u>1 247</u>

Im einzelnen wird zu den Stellen- und Organisationsplänen des Bundesfinanzministeriums nicht Stellung genommen, da der Bundesrat es nicht als seine Angelegenheit ansieht, in die innere Organisation der Bundesbehörden einzugreifen.

2. Kap. 6 Tit. 1 — Persönliche Verwaltungsausgaben der Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung
Bei dieser Verwaltung fällt die Vermehrung der Beamtenstellen ganz besonders ins Gewicht. Im Nachtrag werden 438 Beamtenstellen zusätzlich angefordert. Wenn auch ein Teil dieser Beamtenstellen durch Umwandlung von bisherigen Stellen für Angestellte geschaffen werden soll, so bestehen gegen eine derartige Vermehrung des Beamtenkörpers der Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung doch erhebliche Bedenken. Solange die Aufgaben der Bun-

II. Ausgaben

1. Kap. 1 Tit. 1 — Persönliche Verwaltungsausgaben des Bundesfinanzministeriums

Die Gegenüberstellung des Personals des Bundesministeriums der Finanzen (einschl. Nachtrag 1952) mit dem des ehemaligen Reichsfinanzministeriums (1942) ist insofern unrichtig, als die beamteten Hilfskräfte (Tit. 3) nicht berücksichtigt worden sind.

Bezieht man diese in die Betrachtung ein, so ergibt sich folgendes Bild:

Reichsfinanzministerium 1942	
Beamte	651
Beamtete Hilfskräfte	511
Angestellte	232
Arbeiter	154
zusammen	<u>1 548</u>

Bundesfinanzministerium 1952	
Beamte	642
Beamtete Hilfskräfte	24
Angestellte	503
Arbeiter	102
zusammen	<u>1 271</u>

Danach liegt der Personalstand des Bundesministeriums der Finanzen etwa bei $\frac{4}{5}$ von dem des Reichsfinanzministeriums des Jahres 1942.

2. Kap. 6 Tit. 1 — Persönliche Verwaltungsausgaben der Bundesvermögens- und Bundesbauverwaltung
Mit der Anforderung von 430 Planstellen fallen gleichzeitig 295 Stellen für Angestellte fort. Die Verstärkung des Personals beträgt mithin 143 Kräfte bei einem Personalbestand von 3469 Köpfen im Jahre 1951. Diese geringe Verstärkung ist erforderlich für neue Aufgaben wie z. B.: Rückerstattungen, Abwicklung ungeklärter Grundstückeigentumsverhältnisse, Ankauf von Grundstücken für die Besatzungsmacht usw.

desvermögens- und Bundesbauverwaltung noch größtenteils von den Ländern wahrgenommen wurden, sind die Länder mit einer wesentlich geringeren Zahl von Kräften ausgekommen. Der Mehrbedarf kann mit zusätzlichen Aufgaben allein nicht begründet werden. Insbesondere hat der Bundesrat Bedenken gegen die Ausbringung folgender Stellen:

- | | |
|--------------------|---------|
| 1 Oberforstmeister | A 2 b |
| 1 Oberförster | A 4 b 1 |
| 2 Revierförster | A 4 c 2 |

Mit der erstmaligen Ausbringung von Stellen für Forstpersonal wird ein Weg beschritten, den der Bundesrat keinesfalls gutheißen kann. Die Verwaltung der bundeseigenen Forste sollte wie bisher von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt werden. Für die Verwaltung des zusammenhängenden Bundesforstbesitzes hat sich z. B. das Land Niedersachsen gegen ganz geringe Vergütung (Erstattung von Teilen des Gehalts eines Oberforstmeisters und eines Oberförsters) bereiterklärt.

Im Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 1951 sind bereits 44 Planstellen für Forstbeamte bewilligt worden. Von den zusätzlich erbetenen Kräften

- | | |
|--------------------|---------|
| 1 Oberforstmeister | A 2 b |
| 1 Oberförster | A 4 b 1 |
| 2 Revierförster | A 4 c 2 |

soll ein Revierförster im Außendienst verwendet werden, während die übrigen drei Beamten für ein bei der Oberfinanzdirektion Hannover zu bildendes Forstreferat vorgesehen sind.

Die Schaffung dieses Referats ist wirtschaftlich gerechtfertigt, denn nach einem Vertrag aus dem Jahre 1949 erhält das Land Niedersachsen für die Dienstaufsicht über die Verwaltung von rd. 37 000 ha zusammenhängender Holzbodenfläche eine Entschädigung von 2,— DM je Hektar und Jahr, d. h. es sind jährlich rd. 75 000 DM an Niedersachsen zu zahlen.

Die Kosten für das zu schaffende Referat betragen kaum die Hälfte dieses Betrages.

Gleichwohl ist grundsätzlich nicht beabsichtigt, eine Bundesforstverwaltung einzurichten.

H. EINZELPLAN IX — Bundesministerium für Wirtschaft

I. Einnahmen

Kap. 1 Tit. 13 — Abschöpfungsbeiträge von der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH., Hamburg“

Nach der Darstellung der Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums und des Bundesfinanzministeriums schweben noch Verhandlungen mit der Zentralbüro für Mineralöl GmbH., Hamburg, über die Abführung restlicher Abschöpfungsbeiträge. Danach ist noch eine Einnahme von 22 Mill. DM zu erwarten.

In Spalte 6 fallen somit nicht

„42 800 000 DM“, sondern nur
„20 800 000 DM“

weg.

H. EINZELPLAN IX — Bundesministerium für Wirtschaft

I. Einnahmen

Kap. 1 Tit. 13 — Abschöpfungsbeiträge von der „Zentralbüro für Mineralöl GmbH., Hamburg“

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

Bemerkungen des Bundesrats

In Spalte 7 treten
„22 000 000 DM“
hinzu.

II. Ausgaben

1. **Kap. 1 Tit. 37** (neu) — Ausbau der hauswirtschaftlichen Beratungsstellen der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft

Der Ansatz sieht nur einen kleinen Betrag vor. Es ist aber eine alte Erfahrung, daß sich die öffentliche Hand nicht mehr zurückziehen kann, wenn sie die Finanzierung einer öffentlichen Aufgabe einmal begonnen hat, daß die Beträge vielmehr von Jahr zu Jahr anschwellen. Einer solchen Entwicklung, die aufgabenmäßig und finanziell auch in diesem Falle letzten Endes auf Kosten der Länder gehen müßte, möchte von Anfang an vorgebeugt werden.

Der Ansatz von 40 000 DM ist daher zu streichen.

2. **Kap. 1 Tit. 48** — Maßnahmen zur Förderung gesamtdeutscher Handwerksfragen

Die an der hier in Frage kommenden Stelle des Nachtragshaushaltsgesetzes vorgesehene Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes aus dem Wiederholungshaushalt 1952 von 300 000 um 700 000 DM auf insgesamt 1 Mill. DM wird den Anforderungen für die Förderung des Handwerks in keiner Weise gerecht. Der Bundeswirtschaftsminister selbst hat einen Gesamtbetrag von 6 Mill. DM für erforderlich gehalten.

Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den Ansatz von 1 Mill. DM in Kap. 1 Tit. 48 um 5 Mill. DM zu erhöhen

3. **Kap. 2** — Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem Abbau bzw. Wegfall von Bewirtschaftungsaufgaben müßte eine Verringerung des Personals parallel laufen.

Stellungnahme der Bundesregierung

II. Ausgaben

1. **Kap. 1 Tit. 37** (neu) — Ausbau der hauswirtschaftlichen Beratungsstellen der Arbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft

Eine künftige Erhöhung des Ansatzes ist nicht beabsichtigt. Die Regierungsvorlage wird aufrechterhalten.

2. **Kap. 1 Tit. 48**

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

3. **Kap. 2** — Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft

Eine Überprüfung der personellen Verhältnisse der Bundesstelle für den Warenverkehr durch den Bundesrechnungshof ist im Gange. Mit

Bemerkungen des Bundesrats

J. EINZELPLAN X — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kap. 10 — Außenhandelsstelle Frankfurt (Main) — Griesheim

Bei den Einnahmen an Gebühren und Strafen ist der Gesamtbetrag 1952 nach den bis 30. September 1952 eingegangenen Isteinnahmen um weitere 1 500 000 auf 6 500 000 DM zu erhöhen.

K. EINZELPLAN XI — Bundesministerium für Arbeit

1. Kap. 1 Tit. 1 bis 4 — Persönliche Verwaltungsausgaben

Der Bundestag hat mit Beschluß vom 17. Juli 1952 — Drucksachen Nrn. 3520, 3534 — die Bundesregierung ersucht, eine Überprüfung bezüglich der Möglichkeit des Abbaus von Personal beim Bundesministerium für Arbeit mit Rücksicht auf die Errichtung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorzunehmen und über das Ergebnis dem Haushaltsausschuß des Bundestages zu berichten. Der Bundesrat bittet, diesen Bericht auch ihm zu übermitteln.

2. Kap. 1 c Tit. 36 — Flüchtlingsrenten

Der Bundesrat sieht davon ab, zu Kap. 1 c Tit. 36 Stellung zu nehmen, da der Inhalt des noch zu erlassenden Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes noch nicht bekannt und demnach ungewiß ist, wann und in welcher Höhe der Bundeshaushalt im Rechnungsjahr 1952 tatsächlich belastet wird.

L. EINZELPLAN XII — Bundesministerium für Verkehr

1. Kap. 14 — Deutscher Wetterdienst

Bei den fortdauernden Ausgaben ist eine Nettomehrausgabe von 1 592 000 DM ausgebracht. Es handelt sich bei diesem Posten um eine Erhöhung

Stellungnahme der Bundesregierung

einer gewissen Herabsetzung des Personalstandes kann gerechnet werden. Diese wird im Haushaltsplan 1953 ihre Berücksichtigung finden.

J. EINZELPLAN X — Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kap. 10 — Außenhandelsstelle Frankfurt (Main) — Griesheim

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind; sie kann auch nur 1 Mill. DM betragen.

K. EINZELPLAN XI — Bundesministerium für Arbeit

1. Kap. 1 Tit. 1 bis 4 — Persönliche Verwaltungsausgaben

Das vom Bundestag gefertigte Protokoll über den mündlichen Bericht zur Frage der Personaleinschränkungen im Bundesarbeitsministerium wird dem Bundesrat übermittelt werden.

2. Kap. 1 c Tit. 36 — Flüchtlingsrenten

L. EINZELPLAN XII — Bundesministerium für Verkehr

1. Kap. 14 — Deutscher Wetterdienst

Einverstanden. Mehrausg. 2 616 044 DM, die durch Einsparung bei den unvorhergesehenen Ausgaben E.Pl.-XXIII Kap. 7 Tit. 2 gedeckt werden wird.

der sogenannten Verfügungssummen für den Wetterdienst in der britischen Besatzungszone, für den Wetterdienst in der amerikanischen Besatzungszone und für die Landeswetterdienste in der französischen Besatzungszone von insgesamt 12 706 500 DM auf 14 298 500 DM. Die Höhe der Zuschüsse wird in der Weise ermittelt, daß in der britischen Besatzungszone das gesamte Defizit, in der amerikanischen und französischen aber nur ein Teil (nämlich rd. 71 v. H.) getragen wird. Diese Regelung war bereits zum Bundeshaushalt 1951 vom Bundesrat beanstandet worden. Inzwischen hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz über den Deutschen Wetterdienst beschlossen, wonach die Wetterdiensteinrichtungen aller Zonen in die Bundesanstalt „Deutscher Wetterdienst“ übergeführt werden. In diesem Gesetz ist vorgesehen, daß der Bund mit Wirkung vom Beginn des Rechnungsjahres 1952 ab die gesamten auf das Rechnungsjahr 1952 entfallenden Ausgaben übernimmt. Dieser Sachverhalt muß in dem vorliegenden Nachtrag berücksichtigt werden. Es ist daher der Ausgabenbetrag für den Deutschen Wetterdienst im ordentlichen Haushalt um die Differenz zwischen den bisher vorgesehenen Zuschüssen und den Gesamtdefiziten der drei Zonen einschließlich Berlin zu erhöhen, das sind 2 616 044 DM.

2. Außerordentlicher Haushalt

Im Verkehrsausschuß des Bundesrats sind insbesondere auf dem Gebiet der Bundesfernverkehrsstraßen (Bundesstraßen und Bundesautobahnen) und der Binnenwasserstraßen neue Projekte angemeldet, aber für den Bundeshaushalt 1953 zurückgestellt worden. Der Verkehrsausschuß hat ferner angeregt, daß das Bundesverkehrsministerium für die Beratungen des Haushalts 1953 einen Überblick über die gesamte Verkehrsplanung geben möge. Der Bundesrat nimmt diese Anregung auch im Hinblick auf die Flugverkehr- und Flughäfenplanung auf. Der vorliegende Haushalt 1952 mit seinen zahlreichen langfristigen Vorhaben gibt jedoch An-

2. Außerordentlicher Haushalt

Bemerkungen des Bundesrats

laß zu der Mahnung, neue größere Projekte möglichst erst vorzusehen, nachdem die älteren großen Vorhaben abgeschlossen sind.

M. EINZELPLAN XIII — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Kap. 2 Tit. 8 der Einnahmen — Bundesdruckerei

Der veranschlagte Gewinn aus der Bundesdruckerei mit 1 153 000 DM ist für gewisse im Finanzplan 1952 vorgesehene Investitionen und zur Zahlung der Versorgungsbezüge für die Angehörigen der ehemaligen Reichsdruckerei bestimmt. Ein etwaiger höherer Gewinn soll als Verstärkung der Betriebsmittel dem Eigenvermögen zugeführt werden. Die Finanzlage des Bundes gebietet, daß ein Teil des Gewinnes dem Bundeshaushalt zugeführt wird. Vorgeschlagen wird dafür ein Betrag von 2 Mill. DM, der angesichts der Steigerung des Umsatzes gerechtfertigt erscheint und um den die Position des Titel 8 zu erhöhen wäre.

N. EINZELPLAN XIV — Bundesministerium für den Wohnungsbau

1. Kap. 1 Tit. 40 (neu) — Zur Durchführung wohnungspolitischer Sondermaßnahmen

Der hier eingesetzte Betrag von 30 Mill. DM ist in Kap. 1 Tit. 33 mit zu veranschlagen. Er soll ebenfalls im Einvernehmen mit den Ländern zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues auf Grund des Ersten Wohnungsbaugesetzes im Rahmen der Bauprogramme der Länder vergeben werden.

2. Kap. 1 Tit. 6 (neu) — des außerordentlichen Haushalts — Zur Durchführung wohnungspolitischer Sondermaßnahmen

Der Zweckbestimmung ist folgende Fassung zu geben:

„Förderung für den sozialen Wohnungsbau allgemein“.

Die Änderung der Zweckbestimmung ist durch den Antrag des Bundesrates zu Kap. 1 Tit. 40 (neu) dieses Einzelplans bedingt.

Stellungnahme der Bundesregierung

M. EINZELPLAN XIII — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen

Kap. 2 Tit. 8 der Einnahmen — Bundesdruckerei

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Die stagnierende Umsatzentwicklung in dem bisher abgelaufenen Teil des Rechnungsjahres läßt einen höheren Gewinn nicht erwarten.

N. EINZELPLAN XIV — Bundesministerium für den Wohnungsbau

1. und 2. Kap. 1 Tit. 40 (neu) und Kap. 1 des außerordentlichen Haushalts Tit. 6 (neu) — Zur Durchführung wohnungspolitischer Sondermaßnahmen

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Entsprechend den Wünschen des Bundestages ist es erforderlich, besondere Mittel für die Förderung des Eigenheimbaues vorzusehen.

Bemerkungen des Bundesrats

3. Kap. 1 Tit. 34 ordentlicher Haushalt und Kap. 1 Tit. außerordentlicher Haushalt — Zur Durchführung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Verwaltungsangehörige des Bundes

Die bei diesen Haushaltsstellen veranschlagten Mittel von 35,8 + 10 Mill. DM = 45,8 Mill. DM sollen dazu dienen, den Wohnungsbedarf für Bundesbedienstete zu befriedigen. Der Bundesrat hat gegen eine so weitgehende Wohnungsfürsorge des Bundes Bedenken, weil die in Ansatz gebrachten Mittel wesentlich höher sind als die Mittel, die die Länder für diesen Zweck zur Verfügung stellen können. Das gilt umsomehr, als diese Mittel, soweit sie im ordentlichen Haushalt veranschlagt sind, zur Inanspruchnahme eines Teiles der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer geführt haben.

O. EINZELPLAN XV — Bundesministerium für Vertriebene

1. Kap. 1 Tit. 32 — Kulturelle und sonstige Betreuung

Der Bundesrat erklärt sich mit dem erhöhten Ansatz für kulturelle und sonstige Betreuung einverstanden unter der Voraussetzung, daß die Mittel ausschließlich der nach den Buchstaben b bis i der Erläuterungen genannten Zweckbestimmung zugeführt werden.

2. Kap. 1 Tit. 43 (neu) — Gewährung von Beihilfen an Flüchtlinge und Vertriebene als Ersatz für den Fortfall der Begünstigungen nach §§ 7 e und 10 a des Einkommensteuergesetzes

Der Ansatz von 7 Mill. DM ist zu streichen. Der Betrag ist nur vorsorglich eingesetzt. Das Bundesvertriebenengesetz, auf das in den Erläuterungen Bezug genommen wird, unterliegt noch den Beratungen durch die Ausschüsse. Seine endgültige Fassung liegt noch nicht fest. Die Vertreter der zuständigen Bundesministerien haben sich mit der Streichung des Ansatzes einverstanden erklärt.

Stellungnahme der Bundesregierung

3. Kap. 1 Tit. 34 ordentlicher Haushalt und Kap. 1 Tit. 8 außerordentlicher Haushalt — Zur Durchführung von Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Verwaltungsangehörige des Bundes

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

O. EINZELPLAN XV — Bundesministerium für Vertriebene

1. Kap. 1 Tit. 32 — Kulturelle und sonstige Betreuung

2. Kap. 1 Tit. 43 (neu) — Gewährung von Beihilfen an Flüchtlinge und Vertriebene als Ersatz für den Fortfall der Begünstigungen nach §§ 7 e und 10 a des Einkommensteuergesetzes

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

Bemerkungen des Bundesrats

P. EINZELPLAN XXI — Bundesschuld

1. Kap. 2 Tit. 31 — Verzinsung der Anleihen des Bundes

Unter Buchstabe f der Erläuterungen sind für die zur Finanzhilfe an die Länder im Wege des Kredits zu beschaffenden Mittel 6 v. H. von 250 000 000 DM, das sind 15 000 000 DM veranschlagt.

Im Hinblick auf die Senkung des Diskontsatzes kann von einem Zinssatz von $5\frac{1}{2}$ v. H. ausgegangen werden. Daraus ergibt sich eine Einsparung von 1,25 Mill. DM.

Der Ansatz im Nachtrag
von 40 641 400 DM
vermindert sich dem-
gemäß auf 39 391 400 DM.

2. Kap. 2 Tit. 32 — Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse aufgenommenen Mittel

Nach der bisherigen Entwicklung der Betriebsmittellage der Bundeshauptkasse wird eine Erhöhung des Betriebsmittelkredites in dem veranschlagten Ausmaße nicht für gerechtfertigt gehalten. Es muß danach bei dem Ansatz des Wiederholungshaushaltes von 70 000 000 DM bleiben.

3. Kap. 5 — Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

Nach der bisherigen Entwicklung wird die Erhöhung des Fonds um 30 000 000 DM nicht für erforderlich gehalten. Eine Erhöhung um 10 000 000 DM würde der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Bundes aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen ausreichend Rechnung tragen.

Q. EINZELPLAN XXIII — Allgemeine Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1952

1. Kap. 1 Tit. 2 der Einnahme — Ab- lieferung der Deutschen Bundespost

Stellungnahme der Bundes- regierung

P. EINZELPLAN XXI — Bundesschuld

1. Kap. 2 Tit. 31 — Verzinsung der Anleihen des Bundes

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

2. Kap. 2 Tit. 32 — Verzinsung der zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Bundeshauptkasse aufgenommenen Mittel

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

3. Kap. 5 — Inanspruchnahme aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Es ist mit voller Inanspruchnahme des Ansatzes — insbesondere mit Rücksicht auf Inanspruchnahmen aus Export- und Filmbürgschaften — zu rechnen.

Q. EINZELPLAN XXIII — Allgemeine Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1952

1. Kap. 1 Tit. 2 der Einnahme — Ab- lieferung der Deutschen Bundespost

Bemerkungen des Bundesrats

Es kann damit gerechnet werden, daß außer den im Nachtrag veranschlagten 10 Mill. DM weitere 17 Mill. DM von der Deutschen Bundespost abgeliefert werden. Dieser Betrag ist daher hier zusätzlich zu veranschlagen.

2. Kap. 5 Tit. 1 — Anteil des Bundes am Reingewinn der Bank deutscher Länder

Im Nachtrag ist eine Einnahmekürzung von 20 Mill. DM vorgesehen. Der Bundesrat ist nicht überzeugt, daß der voraussichtliche Reingewinn der Bank deutscher Länder um diesen Betrag hinter dem im Wiederholungshaushalt 1952 veranschlagten Betrag zurückbleibt. Er ist vielmehr der Auffassung, daß der ursprüngliche Einnahmeansatz in Höhe von 140 Mill. DM bestehen bleiben muß.

R. EINZELPLANE XXIV, XXV und XXVII — Verteidigungslasten einschließlich Besatzungskosten und Auftragsausgaben sowie der sonstigen Verteidigungslasten

Der Bundesrat sieht davon ab, zu den Einzelplänen XXIV und XXV Stellung zu nehmen, da eine Beurteilung von der Frage abhängig ist, ob und wann der Generalvertrag ratifiziert wird bzw. wann er in Kraft tritt.

Zum Einzelplan XXVII bemerkt der Bundesrat, daß es wünschenswert und künftig anzustreben ist, die zahlreichen vermögensmehrenden Ausgaben, die aus diesem Einzelplan finanziert werden, auf den außerordentlichen Haushalt zu übernehmen, sobald der Kapitalmarkt eine Möglichkeit dazu bietet.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die vorgeschlagene Haushaltsverbesserung kann in der Vorlage nicht vorgenommen werden aus den Gründen, die in der allgemeinen Vorbemerkung dargelegt sind.

2. Kap. 5 Tit. 1 — Anteil des Bundes am Reingewinn der Bank deutscher Länder

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

R. EINZELPLANE XXIV, XXV und XXVII —

Verteidigungslasten einschließlich Besatzungskosten und Auftragsausgaben sowie der sonstigen Verteidigungslasten

Für die Zukunft wird geprüft werden, inwieweit eine Übernahme von vermögensmehrenden Ausgaben auf den außerordentlichen Haushalt durchgeführt werden kann.